

Empfehlungen
des
Dokumentationszentrums für
Artenschutz

(D.C.S.P.)

zu den Anträgen, welche bei der
18. Konferenz der Vertragsstaaten in Colombo
(Sri Lanka)
vom 23. Mai bis 3. Juni 2019 gestellt werden.

DOCUMENTATION **C**ENTER FOR **S**PECIES **P**ROTECTION

CENTRE DE DOCUMENTATION POUR LA PROTECTION DES ESPECES

CENTRO DE DOCUMENTATION PARA LA PROTECCION DE ESPECIES

Wielandgasse 44

A-8010 Graz

TEL.: (0316) 82 21 24

FAX: (0316) 81 21 24

MAIL: office@dcsp.org

www.dcsp.org

FAUNA

ARTIODACTYLA

Bovidae

Antrag 18.1 von Tadschikistan

Capra falconeri heptneri



Buchara-Schraubenziege

Transfer der Population von Tadschikistan von Anhang I in Anhang II

Derzeit befindet sich die gesamte Art der in Zentralasien vorkommenden Schraubenziege geschlossen in Anhang I. Von den drei anerkannten Unterarten ist die nur in Turkmenistan und Tadschikistan vorkommende Buchara-Schraubenziege am stärksten gefährdet und laut Roter Liste der IUCN als akut vom Aussterben bedroht gelistet. Ende der 1990er-Jahre wurde der Wildbestand auf nur mehr 350 Individuen geschätzt. Dank der Listung in Anhang I im Jahr 1992 und Naturschutzmaßnahmen in Tadschikistan konnte sich der Bestand auf wenige Tausend Tiere erholen. Diese sind jedoch auf drei isolierte Teilareale verteilt (Gesamtfläche des Verbreitungsgebietes ca. 1.200 km²), in einem vierten sind sie vermutlich bereits ausgestorben. Zudem ist eine durchschnittliche Dichte einer Ziegenart von derzeit 2-3 Individuen pro km² als gering zu bezeichnen. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig: Trophäenjagd, Fleischkonsum, Lebensraumzerstörung, Konkurrenz durch Weidevieh, Krankheitsübertragungen, Fragmentierung des Areals und Nutzung der Hörner in der traditionellen chinesischen Medizin. Ein illegaler Handel findet weiterhin statt. Es ist zu betonen, dass in den gebirgigen Regionen Zentralasiens eine Grenzkontrolle nicht wirksam vollzogen werden kann.

Der Antrag konterkariert sämtliche Grundsätze von CITES: split-listing von Unterarten einer insgesamt hochgradig gefährdeten Art in schwer kontrollierbaren Regionen, hohe Fragmentierung in kleinräumige Vorkommen, zahlreiche weiterhin bestehende Gefährdungsursachen und hohe Handelsrelevanz. Der Antrag ist bestenfalls als skurril zu bezeichnen und jedenfalls abzulehnen.

Empfehlung von DCSP: Ablehnen

MAMALIA

Artiodactyla

Boviae

Antrag 18.2 von der Mongolei und den USA

Saiga tatarica



Saiga-Antilope

Transfer von Anhang II in Anhang I

Die Saiga-Antilope zieht in großen Herden durch die offenen Steppen der Mongolei, Kazachstans, Uzbekistans, Turkmenistans und Russlands. Nach der Listung im Anhang II auf der CoP9 im Jahr 1994 erholte sich die Population, dank guter Schutzbemühungen, wieder gut. Aber in den letzten 10 Jahren verringerte sich die Anzahl der Tiere abermals in erschreckendem Maße. Viele Individuen fielen in den letzten Jahren der Maul- und Klauenseuche zum Opfer. Durch ihre hohe Reproduktionsrate könnte sich die Saiga Antilope jedoch wieder erholen, wäre da nicht der zusätzliche Druck durch die Wilderei. Nur die männlichen Tiere sind Hornträger und werden somit zum Hauptziel der Wilderer zur Horngewinnung für die asiatische Medizin. Die Veränderung des natürlichen Verhältnisses zwischen weiblichen und männlichen Individuen führt zu einem Kollaps der Populationen. In allen Vorkommensstaaten untersagen nationale Gesetze die Jagd auf Saiga Antilopen. Eine internationale Unterstützung der Schutzbemühungen durch die Listung in den Anhang I ist dringend notwendig.

Saiga tataric wird von der IUCN als vom Aussterben bedrohte Art geführt.

Empfehlung von DCSP: Unterstützen

ARTIODACTYLA

Camelidae

Antrag 18.3 von Argentinien

Vicugna vicugna



Vikunja

Transfer der Population der Provinz Salta (Argentinien) von Anhang I in Anhang II unter Berücksichtigung der Anmerkung 1

Wortlaut der Anmerkung 1 gemäß Verordnung Nr. 1320/2014 der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2014:

Ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit Wolle lebender Vikunjas der Populationen in Anhang II und mit Stoffen und Artikeln aus solchen Produkten sowie mit anderen handgefertigten Waren. Auf der Rückseite des Stoffs müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vikunjas angenommen haben, vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte „VICUÑA — ARGENTINA“ angebracht sein. Andere Erzeugnisse sind mit dem Zeichen und dem Wortlaut „VICUÑA-ARGENTINA-ARTESANÍA“ zu versehen. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs I zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.

Nach derzeitiger Listung befinden sich die Populationen der Provinz Salta (Argentinien) in Anhang I. In Salta dürfen „halbwilde“ Populationen gemäß obiger Anmerkung vermarktet

werden. Im Gegensatz dazu werden die argentinischen Populationen des Vikunja in den angrenzenden Provinzen Jujuy und Catamarca (sowie in weiteren Provinzen anderer Ursprungsländer) bereits in Anhang II gelistet. Ein derartiges split-listing einzelner Populationen innerhalb eines Staates (die in Wirklichkeit eine einzige Population darstellen, getrennt nur durch politische Verwaltungseinheiten) ist historisch bedingt, macht aber auf Dauer keinen Sinn. Vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass die Schutzmaßnahmen durch CITES und der Einführung einer nachhaltigen Bewirtschaftung Erfolge zeigte und weiterhin zunehmende Bestände vor allem in den letzten 5 Jahren festzustellen sind. Die Vikunja-Population der Provinz Salta hat sich auf nahezu 60.000 Individuen erholt. Zum Vergleich: Im Jahr 1965 wurde der Gesamtbestand zentralandiner Vikunjas auf 6.500 Tiere geschätzt.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.4 von Chile

Vicugna vicugna



Vikunja

Amend the name of the population of Chile from “population of the Primera Región” to “populations of the region of Tarapacá and of the region of Arica and Parinacota”

Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf eine Korrektur der Bezeichnung jener Region, in der eine nachhaltige Nutzung und ein streng regulierter Handel mit Produkten der chilenischen Population des Vikunjas gestattet sind. Er bedeutet eine Anpassung der ursprünglich festgelegten Definition einer „Primera Region Tarapacá“ an heute gültige politische Verwaltungsebenen (Tarapacá, Arica und Parinacota).

Diese Abänderung besitzt keinen relevanten Einfluss auf die Population des Vikunjas in Chile, bedeutet aber eine Erleichterung für die nationale Administration und für Vollzugsbehörden. Zudem ist festzustellen, dass die zentralandinen Bestände sich nach den drastischen Rückgängen bis zu den 1970er-Jahren massiv erholt haben und weiterhin zunehmen. Vikunjas stellen ein positives Beispiel dar, wie unter dem Schutzmantel von CITES eine nachhaltige Nutzung etabliert werden kann.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

MAMMALIA

Cetartiodactyla

Giraffidae

Antrag 18.5 von Chad, Senegal, Niger, Mali und Kenia

Giraffa camelopardalis



Giraffe

Aufnahme in den Anhang II

Die Intention des vorliegenden Antrages ist, alle neun bekannten Unterarten der Giraffe in den Anhang II aufzunehmen. Die Hauptbedrohung liegt sicherlich im Verlust des natürlichen Habitats und die Wilderei für Buschfleisch. Aber auch der Handel mit Erzeugnissen aus der

Haut, dem Schwanz und den Knochen übt weiteren Druck auf das größte lebende Landsäugetier aus. Eine Listung im Anhang II wäre ein Kontrollmechanismus und es könnten gesicherte Daten über den internationalen Handel gesammelt werden. Die neun Unterarten sind laut IUCN unterschiedlich stark gefährdet. Als vom Aussterben bedroht werden *Giraffa c. camelopardalis* und *Giraffa.c.antiquorum* eingestuft, drei weitere Unterarten werden als gefährdet gelistet. Durch die niedrige Reproduktionsrate kann sich der Populationsstand innerhalb kurzer Zeit dramatisch verringern.

Empfehlung von DCSP: Zustimmen

Carnivora

Mustelidae

Antrag 18.6 von Indien

Aonyx cinereus



Asiatischer Zwergotter

Transfer von Anhang II in Anhang I

Der asiatische Zwergotter ist mit seinen 45-55cm Körpergröße vom Kopf bis zum Schwanzansatz der kleinste Vertreter aus der Otter-Familie. Er ist in Südost Asien weit verbreitet und bewohnt gerne langsame Fließgewässer von Küstenregionen bis in höhere Lagen. Als Kulturfolger findet man ihn mittlerweile auch in Bewässerungsrinnen von Reisfeldern. Trotz dieser Anpassungsfähigkeit ist ein Rückgang der Population von mehr als 30% über die letzten drei Generationen zu verzeichnen. In vielen der Heimatländer ist *Aonyx cinereus* durch nationale Gesetze und Naturschutzgebiete geschützt. Der Druck auf die Population durch Naturzerstörung, Verschmutzung und Einsatz von Pestiziden wie auch

durch Bejagung für den Häutehandel sind enorm. Wobei von Wilderern kaum zwischen den verschiedenen Otterarten unterschieden wird. Dazu kommt der vorwiegend illegale Handel mit den possierlichen Tieren für den Zootierhandel und auf Haustiermessen. Die im Antrag vorgelegten Daten belegen, daß es in Europa und USA Nachzuchten gibt, die auch gehandelt werden. Wenn *Aonyx cinereus* im Anhang I gelistet wird, ist zu erwarten, daß vermehrt Nachzuchten auf den Markt für den Leberdierhandel gebracht werden.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.7 von Indien

Lutrogale perspicillata



Indischer Weichfell-Otter

Transfer von Anhang II in Anhang I

Der Indische Weichfell-Otter kann eine Kopfrumpflänge von 65 bis 79cm erreichen. Er lebt im Familienverband von 5 bis 40 Mitgliedern, stark abhängig von der Jahreszeit.

Er hat ein weites Verbreitungsgebiet in Süd und Südost Asien bis in den Iraq, wo es eine isolierte Population gibt. Der Indische Weichfell-Otter ist sehr anpassungsfähig was seinen Lebensraum betrifft. Man findet ihn in Mangroven, Sümpfen, Seen und Flüssen wie auch in Reisfeldern. Voraussetzung ist nur, daß zumindest Stellenweise passende Versteckmöglichkeiten für die Errichtung des Familien-Baues vorhanden sind. Trotz dieser Anpassungsfähigkeit ist ein Rückgang der Population von mehr als 30% über die letzten drei Generationen zu verzeichnen. In allen Vorkommensstaaten ist *Lutrogale perspicillata* durch nationale Gesetze und Naturschutzgebiete geschützt. Wie bei so vielen Tier und Pflanzenarten ist die größte Bedrohung der Lebensraumverlust und Naturverschmutzung.

Trotzdem, daß die Tiere praktisch nur mehr in Naturschutzgebieten vorkommen, werden sie in großem Maße für den Pelzhandel gewildert. Die meisten Exporte gehen nach China für Mäntel, Hüte und Verzierung von traditionellen Kleidungsstücken. In der traditionellen Asiatischen Medizin werden Penis, Blut, Galle und Fett gegen verschiedene Leiden genutzt. Das Fell des Otters soll Wehenschmerzen lindern. Zusätzlich ist der Indische Weichfell-Otter auch als Haustier in Thailand, Vietnam, Indonesien und insbesondere Japan sehr gefragt. Eine Auflistung der Art in den Anhang I ist dringend notwendig.

Empfehlung von DCSP: Zustimmen

PERISSODACTYLA

Rhinocerotidae

Antrag 18.8 von Eswatini

Ceratotherium simum simum



Südliches Breitmaulnashorn

Streichung der Annotation für Eswatini (Swaziland)

Mit Ausnahme der Populationen von Südafrika und Swaziland (Ausnahme für Handel mit Lebendtieren und Jagdtrophäen für Südafrika und Swaziland: letzteres mit 0-Exportquote) befindet sich derzeit die gesamte Familie der Nashörner in Anhang I von CITES. Nun möchte Eswatini den Bestand von 330 kg beschlagnahmten Materials an Hörnern exportieren. Dieser Antrag wurde sinngemäß bereits auf der COP 17 gestellt.

Das Südliche Breitmaulnashorn wurde im 20. Jahrhundert Swaziland bereits ausgerottet. Ein darauffolgendes Wiedereinbürgerungsprogramm ab 1965 verlief jedoch erfolgreich: Derzeit existieren nach zwischenzeitlichen, durch Wilderei verursachte Rückschläge 66 (!) Tiere wieder in drei Schutzgebieten Eswatinis. Im Antrag zur letzten Konferenz wurde von einem Ist-Bestand von 73 Tieren (2015) ausgegangen. Folglich existiert ein weiterer aktueller Rückgang. Seit über 5 Jahren übersteigt die legale zuzüglich der illegalen Naturentnahme

dieser Unterart die natürliche Zuwachsrate der Nashörner, die sich im südlichen Afrika in den 10 Jahren davor durch die Aufnahme in Anhang I regional erholen konnte. Die Wilderei erfolgt international organisiert, vorwiegend durch mafiaartig strukturierte Organisationen Südostasiens. Dadurch sind die Gesamtbestände des Südlichen Breitmaulnashorns wieder rückläufig. Wie zahlreiche Anträge in vorherigen COPs auch zum Elfenbeinhandel zeigten, führte jeglicher Antrag zu Handelserleichterungen unmittelbar zu einem erheblichen Anstieg von Wilderei und Schmuggel. Eswatini kann nur dringlich angeraten werden, den Erhalt seiner 66 Tiere nicht durch den Verkauf beschlagnahmter Hörner zu finanzieren. Sonst wird es bald nichts mehr zu schützen geben.

Empfehlung von DCSP: Ablehnen

Antrag 18.9 von Namibia

Ceratotherium simum simum



Südliches Breitmaulnashorn

Transfer der Population Namibias von Anhang I in Anhang II der Population Namibias mit folgender Annotation:

“For the exclusive purpose of allowing international trade in:

- a. live animals to appropriate and acceptable destinations; and
- b. hunting trophies.

All other specimens shall be deemed to be specimens of species included in Appendix I and the trade in them shall be regulated accordingly.”

Die Unterart befindet sich mit Ausnahme der Populationen von Südafrika und Eswatini (Swaziland) in Anhang I. Durch die weiterhin zunehmende und professionell organisierte Wilderei sind in diesen beiden Ländern die Bestände des Südlichen Breitmaulnashorns in den letzten Jahren wieder rückläufig. Nun will Namibia dieser Fehlentwicklung folgen. Die erfolgreichen Schutzbemühungen Namibias sind zu begrüßen. Eine Rückstufung des

Schutzstatus würde aber zu einem zusätzlichen und steigenden Bestandsverlust durch Wilderei und illegalem Handel führen. Die Staaten des südlichen Afrikas konnten in den letzten Jahrzehnten erfolgreich eine positive Trendwende zu ihren Nashornbeständen herbeiführen. Nur haben sie in keinster Weise die zunehmende Wilderei und den illegalen Export im Griff. Dadurch nehmen die Bestände von Nashörnern in diesen Staaten wieder ab.

Empfehlung von DCSP: Ablehnen

PROBOSCIDEA

Elephantidae

Antrag 18.10 von Zambia

Loxodonta africana



Afrikanischer Elefant

Transfer der Populationen von Zambia von Anhang I in Anhang II mit folgenden Anmerkungen:

- a. Trade in registered raw ivory (tusks and pieces) for commercial purposes only to CITES approved trading partners who will not re-export.
- b. Trade in hunting trophies for non-commercial purposes;
- c. Trade in hides and leather goods.
- d. All other specimens shall be deemed to be specimens of species in Appendix I and the trade in them shall be regulated accordingly

Detailinformationen zur Situation des Afrikanischen Elefanten und zur Handelsrelevanz sind obigen Anträgen zu entnehmen. Wie die Erfahrung der letzten Jahrzehnte lehrte: Selbst nur ein Antrag zu irgendeiner Rückstufung des Schutzes Afrikanischer Elefanten führte zu erhöhter Wilderei, vermehrtem Schmuggel und Reduktion der weltweiten Bestände. Zudem widerspricht eine Rückstufung in Anhang II sämtlichen Kriterien von CITES.

Die Unterstützung dieses Antrages wäre ein Beweis, dass CITES und zustimmende Vertragsstaaten keine Lernfähigkeit besitzen und am Arterhalt nicht interessiert sind.

Empfehlung von DCSP: Ablehnen

Antrag 18.11 von Botswana, Namibia und Zimbabwe

Loxodonta africana



Afrikanischer Elefant

Der Antrag zielt in erster Linie auf eine Streichung nicht mehr relevanter, auf COP 12 beschlossener Anmerkungen zum einmaligen und kontrollierten Handel mit beschlagnahmten Elfenbein-Beständen. Diese Streichungen sind jedoch für das Regelwerk von CITES irrelevant. Allerdings soll zugleich auch zukünftig wirksame Anmerkungen eliminiert werden: Sie ermöglichen weitere Exporte beschlagnahmten Elfenbeins.

Im Jahr 2007 wurde auf COP 14 in 8-tägigen Marathonsitzungen ein gemeinsamer afrikanischer Antrag ausgearbeitet und sämtliche eingereichten Anträge zurückgezogen. Der gemeinsame Antrag beinhaltete ein 9-jähriges Moratorium und danach den Export von bis dato registrierten Elfenbeinbeständen in einer einzigen Schiffssendung an Japan. Der Beschluss wurde mit großer Erleichterung aufgenommen, erstmals konnte ein gesamtafrikanischer Kompromiss gefunden werden, der den regelmäßigen „Elefantenzirkus“ auf sämtlichen Konferenzen zumindest für eine gewisse Zeitspanne beenden sollte. Dieser wird durch derartige Anträge jetzt wieder gestartet.

Der Antrag wäre noch halbwegs verständlich, wenn sich die Bestandssituation des Afrikanischen Elefanten im südlichen Afrika verbessert hätte. Das ist jedoch keinesfalls der

Fall. Die professionell organisierte Wilderei reduziert weiterhin die Elefantenbestände Afrikas. Und die Aufrechterhaltung von Vorkommen in einigen Nationalparks und einer guten Population in Botswana rechtfertigt keineswegs Handelserleichterungen.

Und wie die Erfahrung der letzten Jahrzehnte lehrte: Selbst nur ein Antrag zu irgendeiner Handelserleichterung führte zu erhöhter Wilderei, vermehrtem Schmuggel und Reduktion der weltweiten Bestände.

Empfehlung von DCSP: Ablehnen

Antrag 18.12 von Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabon, Kenya, Liberia, Niger, Nigeria, Sudan, Syrian Arab Republic und Togo

Loxodonta africana



Afrikanischer Elefant

Transfer der Populationen von Botswana, Namibia, South Africa und Zimbabwe von Anhang II in Anhang I

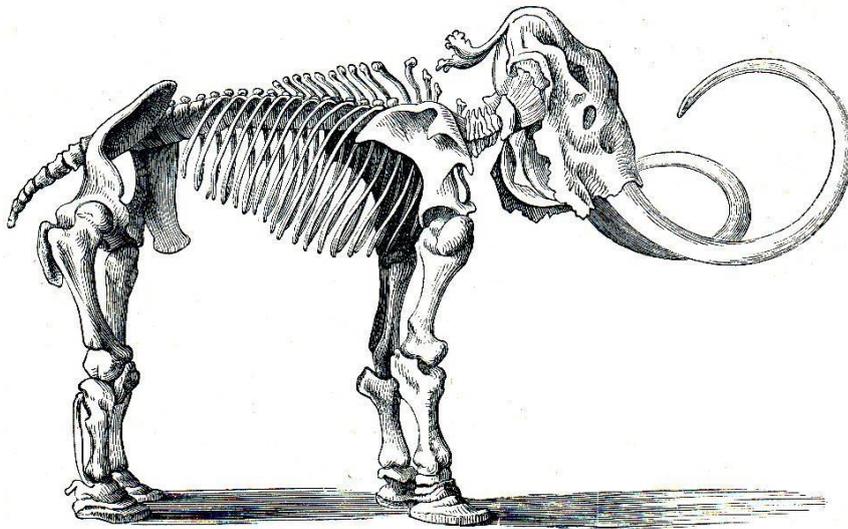
Wie zu erwarten war, erfolgt wie schon auf mehreren vorangegangenen Konferenzen ein Gegenantrag zentralafrikanischer Staaten zu Anträgen aus dem südlichen Afrika zum Schutz des Afrikanischen Elefanten. Allerdings zu Recht: Die letzten Jahrzehnte haben bewiesen, dass die Staaten des südlichen Afrika nicht fähig sind, ein langfristiges Überleben der Art zu gewährleisten. Jährlich werden noch über 20.000 Elefanten in Afrika gewildert, bei deutlicher Zunahme in den letzten Jahren. Auf Grund der beiden Anträge aus den Staaten des südlichen Afrika ist mit einer erheblichen Zunahme 2019 zu rechnen. Die Gesamtpopulation des Afrikanischen Elefanten ist trotz Listung in Anhang I in allen Ursprungsländern im Sinken begriffen.

Diesem jahrzehntelangen Streit und Trauerspiel ist nur ein Ende zu setzen, wenn sich sämtliche Populationen in Anhang I befinden und jeglicher Elfenbeinhandel (oder mit sonstigen Produkten) unterbunden wird. Jahrelange internationale Kritik hat mittlerweile dazu geführt, dass die chinesische Regierung alle Geschäfte und Schnitzfabriken Ende 2017 schloss. Ein trügerischer Lichtblick: Mittlerweile wurde Wilderei und illegaler Handel überwiegend von südasiatischen Staaten übernommen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.13 von Israel und Kenia

Mammuthus primigenius



Wollhaar-Mammut

Aufnahme in Anhang II

Der Antrag zur Handelseinschränkung von Körperteilen ausgestorbener Tierarten ist gut gemeint und inhaltlich sinnvoll. Aber CITES reguliert den Handel mit gefährdeten Arten, nicht den von ausgestorbenen Arten, Fossilien oder sonstigen Relikten der Vergangenheit. Zudem ist eine Verwechslungsmöglichkeit mit Elfenbein rezenter Elefantenarten leicht auszuschließen. In diesem Sinne wird dem Sekretariat von CITES dringlich empfohlen, generell Anträge abzulehnen, die nicht dessen Wirkungskreis entsprechen und sich auf seine eigentlichen Aufgaben zu konzentrieren. Schließlich ist das Abkommen auch nicht für Saurier, fossile Pflanzen (Braunkohle?) und Algenkalk zuständig. Im Sinne der Listungskriterien müssten sämtliche fossilen Relikte in Anhang I geführt werden, da der Populationstrend betroffener Arten zumindest vor ca. 10.000 Jahren bei 0 landete. Das würde CITES ad absurdum führen.

Zudem sei den Ursprungsländern (in diesem Falle vorwiegend Russland und weiteren Staaten der ehemaligen Sowjetunion) empfohlen, mehr Augenmerk auf ihr kulturelles Erbe und deren Missbrauch zu legen. Dazu zählen auch paläontologische und archäologische Funde.

Empfehlung von DCSP: Ablehnen

MAMMALIA

Rodentia

Muridae

Antrag 18.14 von Australien

Leporillus conditor



Große Häschenratte

Transfer von Anhang I in Anhang II

Die Große Häschenratte ist endemisch in Australien. Adulte Tiere werden bis zu 26 cm lang und leben in größeren Familien über mehrere Generationen in ihren beeindruckenden Nestern, die sie in Gemeinschaftsarbeit mit Ästen bauen. Die Große Häschenratte gilt am Australischen Festland als ausgestorben. Es leben jedoch noch etwa 3000 Tiere auf den Franklin-Inseln und anderen Süd-West-Australischen Inseln mit mehrjähriger Dornsavanne. Es gibt keine Hinweise auf Handel mit den Tieren und die Art ist durch nationale Gesetze geschützt.

Dieser Antrag wurde im Rahmen der periodischen Überarbeitung der Anhänge durch das Animals Committee gestellt und ist zu unterstützen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.15 von Australien

Pseudomys fieldi



Shark-Bay Springmaus

Transfer von Anhang I in Anhang II

Die Shark-Bay Springmaus ist endemisch in Australien. Sie lebt nur auf einigen Inseln in der Shark-Bay Region, wo es keine Prädatoren gibt. Es gibt keinen Handel mit den Tieren und die Art ist durch nationale Gesetze geschützt.

Dieser Antrag wurde im Rahmen der periodischen Überarbeitung der Anhänge durch das Animals Committee gestellt und ist zu unterstützen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.16 von Australien

Xeromys myoides



Falsche Schwimmratte

Transfer von Anhang I in Anhang II

Die gänzlich nachtaktive Falsche Schwimmratte ist im nördlichen Australien und in Papua Neuguinea beheimatet. Sie lebt hauptsächlich in Mangrovenwäldern und küstennahen Süßwasser Sümpfen.

Die Populationen sind durch Lebensraumverlust und -verschmutzung, sowie durch eingeschleppte Prädatoren bedroht. Handel mit den Tieren gibt es keinen. Australien und Papua Neuguinea schützen die Art durch nationale Gesetze.

Dieser Antrag wurde im Rahmen der periodischen Überarbeitung der Anhänge durch das Animals Committee gestellt und ist zu unterstützen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.17 von Australien

Zyomys pedunculatus



Dick-Schwanz Felsenratte

Transfer von Anhang I in Anhang II

Die nachtaktive Dick-Schwanz Felsenratte ist endemisch in Australien. Die Population wird aktuell nur mehr auf 800-1000 Individuen geschätzt. Früher hatte die Art ein weites Verbreitungsgebiet, großflächige Feuer und verwilderte Hauskatzen setzten und setzen der Population kontinuierlich zu. Sie gilt zwar als vom Aussterben bedrohte Art, aber es gibt keine Hinweise auf Handel mit den Tieren und die Art ist durch nationale Gesetze geschützt. Dieser Antrag wurde im Rahmen der periodischen Überarbeitung der Anhänge durch das Animals Committee gestellt und ist zu unterstützen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

AVES

Galliformes

Phasianidae

Antrag 18.18 von China

Syrmaticus reevesii



Königsfasan

Aufnahme in den Anhang II

Der Königsfasan ist ursprünglich endemisch in Bergwäldern Zentral-Chinas. Heute existieren noch drei Populationen mit etwa 3.500 bis 15.000 Tieren, die Zahlen sind jedoch rückläufig. Es gibt eine starke Nachfrage nach den prächtigen Schwanzfedern des männlichen Königsfasans. Die bis zu 2 m langen Federn sind für die modische Einrichtungsdécoration sehr begehrt. In den USA und Europa wurden Königsfasane für die Sportjagd ausgesetzt. In Tschechien und Frankreich gibt es kleine brütende Populationen in der Natur. Die Nachzuchten gelingen leicht in den Brutstationen in und außerhalb Chinas. Der Königsfasan ist in China durch nationale Gesetze geschützt und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Herkunft der im Handel befindlichen Federn hat China diesen Antrag gestellt. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung ist dieser Antrag zu unterstützen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Guidae

Antrag 18.19 von Senegal und Burkina Faso

Balearica pavonina



Schwarzer Kronenkranich

Transfer von Anhang II in Anhang I

Seit CoP5 ist die gesamte Familie der Gruidae im Anhang II gelistet. Leider hat sich seither die Lage für Kraniche nicht verbessert. Vermehrte Dürreperioden und die dadurch verschwindenden Feuchtgebiete, welche den natürlichen Lebensraum der Schwarzen Kronenkraniche darstellen, setzen diese wunderschönen Vogel stark unter Druck. Die Hauptbedrohung liegt aber im Handel mit den Tieren. Sowohl Eier als auch Jungtiere werden aus der Natur entnommen, in Gefangenschaft aufgezogen und dann legal und illegal an Vogelliebhaber in aller Welt verkauft. Auf Grund ihrer spektakulären Erscheinung sind die Tiere sehr begehrt und erzielen hohe Preise auf lokalen und internationalen Märkten. Die Lebenserwartung in Gefangenschaft ist sehr gering, Nachzuchten gelingen kaum. Insbesondere die Population von Mali ist nahe der Ausrottung. Der Schwarze Kronenkranich ist der Nationalvogel von Nigeria, wo er nur mehr in kaum lebensfähigen Restpopulationen vorkommt.

Empfehlung von DCSP: Zustimmen

Passeriformes

Dasyornithidae

Antrag 18.20 von Australien

Dasyornis broadbenti litoralis



Rotkopf-Lackvogel

Transfer von Anhang I in Anhang II

Der Rotkopf-Lackvogel wurde letztmalig im Jahre 1906 gesichtet. Die Art gilt als ausgestorben.

Dieser Antrag wurde im Rahmen der periodischen Überarbeitung der Anhänge durch das Animals Committee gestellt und ist zu unterstützen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.21 von Australien

Dasyornis longirostris



Langschnabel-Lackvogel

Transfer von Anhang I in Anhang II

Dieser kleine flugfaule Vogel ist endemisch in Australien. Beinahe die gesamte Population lebt in Schutzgebieten im Süd-Westen von Australien in Küstennähe.

Es gibt keinen Handel mit den Tieren und die Art ist durch nationale Gesetze geschützt. Dieser Antrag wurde im Rahmen der periodischen Überarbeitung der Anhänge durch das Animals Committee gestellt und ist zu unterstützen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

CROCODYLIA

Crocodylidae

Antrag 18.22 von Mexiko

Crocodylus acutus



Spitzkrokodil

Transfer der Population Mexikos von Anhang I in Anhang II

Das Spitzkrokodil besitzt in Mexiko mit ca. 200.000 km² zwar eine weite Verbreitung, allerdings bei geringen Bestandsdichten. Seit der Listung in Anhang I haben sich die Bestände deutlich erholt. Diese über 30 Jahre hinweg erhobene Zunahme der mexikanischen Populationen darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es zu einem erheblichen Verlust innerhalb der letzten 10 Jahre kam. An 30 % der 2008 landesweit untersuchten Vorkommen konnte die Art im Jahr 2017 nicht mehr festgestellt werden. Eine Rücklistung von in Anhang I befindlichen Krokodilarten ist zulässig, wenn ein ordentliches Ranching-Programm etabliert wurde. Es gibt in anderen Ländern genügend Anschauungsbeispiele, wie eine nachhaltige Nutzung durch Farming aufgebaut werden kann. Dies ist in Mexiko nicht der Fall. Dem Antrag kann erst dann stattgegeben werden, wenn fundierte Daten zu einem nachhaltigen Ranching in Mexiko vorgelegt werden. Es sei auch daran erinnert, dass auf COP 16 dem Antrag Kolumbiens nicht zugestimmt wurde, da dessen Ranching-Programm sich erst im Anfangsstadium befand.

Empfehlung von DCSP: Ablehnen

Sauria

Antrag 18.23 von Sri Lanka

Calotes nigrilabris, *Calotes pethiyagodai*



Schwarzlippeneidechse

Kammlose Eidechse

Aufnahme in den Anhang I

Beide Exemplare haben ein extrem kleines Vorkommensgebiet, beide Arten sind auf Sri Lanka endemisch. Beide Arten sind gefährdet und erfüllen alle Kriterien für eine Aufnahme in Anhang I. Beide Arten sind regelmäßig auf dem internationalen Reptilienschwarzmarkt anzutreffen, vorwiegend in der EU und den USA. Es gibt nur illegalen Handel, bis 1.000 \$ pro Paar werden gefordert und bezahlt. Skrupellose Naturplünderer finanzieren sich damit den Sri Lanka Urlaub. Beide Arten werden als Nachzuchttiere verkauft obwohl es keine Nachzucht in Gefangenschaft gibt. Es ist hoch an der Zeit diese beiden extrem schönen Exemplare unter den Schutz im Anhang I von CITES zu stellen, sonst droht das Aussterben beider Arten.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.24 von Sri Lanka

Ceratophora spp.



Hornagamen

Aufnahme in den Anhang I

Es gibt 5 Arten, 3 sind als kritisch gefährdet eingestuft und 2 als gefährdet. Alle Naturentnahmen erfolgen illegal, die geringen Nachzuchten von zwei Arten sind unbedeutend. Es ist auch ein krasser Fall von Natur Plünderungstourismus. Bis zu 2.500 € werden für ein Paar bezahlt. Diese verbrecherischen Zustände müssen unter Strafe gestellt und gestoppt werden. Alle 5 Arten erfüllen alle Kriterien für eine Aufnahme in Anhang I- Bitte stimmen Sie unbedingt dem Antrag zu.

Empfehlung von DCSP: Zustimmen

Antrag 18.25 von Sri Lanka

Cophotis ceylanica, Cophotis dumbarain



Zwergeidechse

Knöchelpygmäenechse

Aufnahme in den Anhang I

Beide Arten sind vom Aussterben bedroht. Alle vom „Schwarzhandel“ angebotenen Tiere sind illegal der Natur entnommen. In Europa ist in den letzten Jahren die Nanoterraristik immer beliebter geworden. Mit großem technischem Aufwand lässt sich in kleinen Terrarien jede beliebige Klimasimulation bewerkstelligen und diese wunderschönen Zwergagamen werden daher für Nano Terraristik gern gekauft. Der seriöse Tierhandel bietet solch extrem seltenen Tiere überhaupt nicht an. Es gibt bisher weltweit keine Nachzuchten. Ein Schmuggel aus Sri Lanka ist sehr leicht, schon allein auf Grund der langen Küste von Sri Lanka. Die skrupellosen Tierplünderer verkaufen diese schönen und begehrten Zwergeidechsen um bis zu 2.500 € pro ausgewachsenem Paar. Mit einer Auflistung im Anhang I von CITES kann dieser Ausrottungswahnsinn gestoppt werden.

Empfehlung von DCSP: Zustimmen

Antrag 18.26 von Sri Lanka

Lyriocephalus scutatus



Lyrakopf - Agame

Aufnahme in den Anhang I

Lyriocephalus scutatus ist der einzige Artvertreter der Gattung und ist endemisch in Sri Lanka. Die Art ist eine der begehrtesten Echsen und wird auf den USA Tier-Schwarzmärkten um 5.000 € pro Paar verkauft. Alle angebotenen Tiere sind illegal von Naturplünderungstouristen aus der Natur gestohlen. Diese skrupellosen Verbrecher finanzieren sich mit dem Schmuggel die Urlaubsreise nach Sri Lanka. Erschwerend kommen

noch ein starker Habitatsverlust und eine Vielzahl von Fressfeinden dazu. Diese charismatischen sehr großen Agamen werden sehr oft als Nachzuchttiere angeboten, was überhaupt nicht stimmt. Ganz wenige Nachzuchten sind seriös publiziert, die zum Verkauf angebotenen Tiere sind allesamt illegale Naturentnahmen. Diese Art erfüllt alle Kriterien für eine Aufnahme in den Anhang I. Daher sollte diese Art dringend in den Anhang I gelistet werden.

Empfehlung von DCSP: Zustimmen

Antrag 18.27 von China, der EU und der Sozialistischen Republik von Viet Nam

Goniurosaurus spp.



Tigergeckos

Aufnahme in den Anhang II

Ein sehr gut vorgetragener Antrag, bedauerlich ist nur, daß die japanischen Tigergeckos ausgenommen werden. Fakt ist, daß es derzeit 19 Arten gibt. Die 6 japanischen Arten sind von diesem Antrag ausgenommen, offensichtlich haben viele Staaten noch immer nicht begriffen, daß Artenschutz nichts mit Politik zu tun haben sollte. Da 3 Arten schon als kritisch gefährdet eingestuft sind und die gesamte Gattung eigentlich in den Anhang I kommen sollte, ist eine Aufnahme in den Anhang II ohnehin das Minimum was gemacht werden muß. Fortschreitender Habitatsverlust ist wohl die größte Bedrohung. Auch der in den Vorkommensgebieten deutlich merkbare Klimawandel setzt den Naturpopulationen stark zu, aber extrem starke Naturentnahme dieser Arten für den Terrarientierhandel sind ein weiterer starker Bedrohungsfaktor. Praktisch alle Arten sind bei Geckoliebhabern wegen ihrer Schönheit und wegen der guten Haltbarkeit sehr gefragt, sie kosten zwischen € 80 und € 120 pro Stück. Ein weiterer Bedrohungsfaktor ist die lokale traditionelle Aberglaubenmedizin. Praktisch der gesamte Leberdientierhandel ist illegal. Es gibt zwar vereinzelt Nachzuchten aber viel zu wenig um den Bedarf des Leberdientierhandels zu befriedigen. Bei einer Aufnahme in

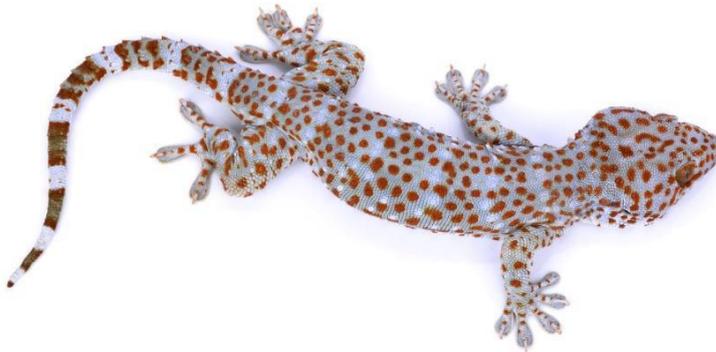
den Anhang II von CITES werden die Nachzuchten der meisten Arten sich massiv vervielfachen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Gekkonidae

Antrag 18.28 von der EU, Indien und den Philippinen

Gekko gecko



Tokee

Aufnahme in den Anhang II

Dieser Antrag ist sehr beschämend, wegen einer sehr dummen Aberglaubenmedizin werden jährlich tonnenweise diese schönen und plakativen Riesengekkos der Natur entnommen und zu Pulver zermahlen und als Medizin verkauft. Neben vielen Krankheiten wird jetzt auch von skrupellosen Arzneimittel Verkäufern auch eine Heilkraft gegen HIV und Hepatitis propagiert. Ein Skandal ist auch, dass so vielen Menschen der Zugang zu wirklich helfenden Medikamenten nicht gegeben ist und stattdessen das „traditionelle Tokeepulver“ verabreicht wird. Das ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es wird immer wieder von den Medizinschwindlern darauf verwiesen dass dieser Gekko sehr häufig im Zoohandel zu finden ist. Tatsache ist, dass dieser sehr schöne Gekko bei Terrarianern wegen seiner Bissigkeit nicht sehr beliebt ist. Außerdem kann der Bedarf als Terrarientier sehr leicht durch Nachzuchten gedeckt werden. Der Populationsrückgang ist ausschließlich der Aberglaubenmedizin zuzuschreiben. Da in dem Pulver nichts Heilkräftiges enthalten ist werden alle Staaten, in denen diese unsinnige Arznei verkauft wird, gebeten die Menschen entsprechend aufzuklären. Das wäre ein höchst wichtiger Beitrag für den Artenschutz. Der Tokee ist ein Kulturfolger und ist zumindest in den Großstädten nicht gefährdet. Wohl sind aber in vielen Ländern die Naturbestände schon sehr angegriffen. Die Art erfüllt alle Kriterien für eine Aufnahme in den Anhang II von CITES, bitte unterstützen Sie den Antrag und

stoppen Sie den schwachsinnigen Pulverhandel mit dieser Art. Es ist eine Schande für die Menschheit wie mit dieser Tierart umgegangen wird.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.29 von St.Vincent und die Grenadinen

Gonatodes daudini



Daudini-Zwerggecko

Aufnahme in den Anhang I

Gonatodes daudini ist endemisch im Land der Antragsteller und hat ein sehr kleines Verbreitungsgebiet. Eine Verwechslungsgefahr ist nicht gegeben, die Art ist leicht erkennbar. Die Körpergröße ohne Schwanz dieses Gekko ist etwa 3 cm. Dieser extrem schöne Zwerggecko wurde erst 2006 wissenschaftlich beschrieben und ist in dieser kurzen Zeit vom Aussterben bedroht. Der Naturplünderungs Tourismus hat hier ganze Arbeit geleistet. Auf Grund der Kleinheit der Tiere ist der Schmuggel besonders leicht. Bis zu 600 € zahlen fanatische „Terrarianer“ pro Tier. Der Trend in der Terraristik geht in Europa zu den sogenannten Nano Terrarien. Vom seriösen Tierhandel wird dieser Zwerggecko nicht gehandelt. Es gibt keinen legalen Handel Es sind ausschließlich skrupellose Privatpersonen, welche mit diesen Zwerggeckos ein Riesengeschäft machen. DCSP hätte es begrüßt, wenn die gesamte Gattung in den Anhang I CITES Schutz gestellt würde. Bei den vielen anderen *Gonatodes*arten ist die Situation gleich schlecht wie bei *G. daudini*. Die ausschließlich illegale Entnahme aus der Natur ist auch ein Verstoß gegen die Landesgesetze von St.Vincent und die Grenadinen. DCSP bittet das CITES Sekretariat sich eine Maßnahme zu überlegen, dass solche Artenschutzverbrechen gestoppt werden können. Und alle Konsumerländer sollten, auch nicht unter CITES gelisteten Arten, wenn sie in den Herkunftsländern geschützt sind, den illegalen Handel mit diesen Exemplaren unter Strafe stellen, ebenso sollte der Kauf solcher geplünderten Arten mit hohen Strafen bedroht sein. Es ist hoch an der Zeit das dieser Natur Plünderungstourismus gestoppt wird. DCSP bittet

die USA und die Europäische Union für CoP19 einen Antrag einzureichen der die gesamte Gattung unter CITES Schutz stellt. Bitte unterstützen sie diesen wertvollen Antrag.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.30 von der EU und Madagaskar

Paroedura androyensis



Pygmäen Panther Gecko

Aufnahme in den Anhang II

Dieser Zwerggecko lebt im Süden von Madagaskar und ist auf Grund seiner Kleinheit bei vielen Terrarianern sehr beliebt. Obwohl diese Art nachgezüchtet wird kann der Bedarf nicht gedeckt werden. Der Grund ist der, dass die Weibchen eine zweite Eiablage kaum überleben, daher kommt es laufend zu Naturentnahmen. Die Naturpopulation ist inzwischen als angegriffen eingestuft. 2013 wurden nur 12 Exemplare exportiert, 2017 über 6.392. Tendenz steigend. Es ist aber auch ein Versagen der madagassischen Behörden, dass sie diesen Raubbau zugelassen haben. Vorwiegend sind die Exporte offiziell nach Nordamerika und Europa getätigt worden. Gehandelt wird die Art nur lebend. Tatsache ist auch, dass alle 18 Artvertreter der Gattung Paroedura mehr oder minder gefährdet sind. Es wäre sinnvoller die gesamte Gattung unter den Schutz von CITES zu stellen, schon aus Vorsorgegründen alleine wäre dies angebracht. So ist jetzt schon klar, dass die nichtgeschützten Arten weiterhin rücksichtslos geplündert werden. Es soll auch bemerkt werden, dass der Antrag sehr schlecht dokumentiert ist. Trotz der jämmerlichen Gesamtsituation soll der Antrag unterstützt werden.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

SAURIA

Iguanidae

Antrag 18.31 von El Salvador und Mexiko

Ctenosaura spp.



Schwarzleguan

Aufnahme der gesamten Gattung in Anhang II

Im Anhang II werden bereits 4 Arten des Schwarzleguans gelistet (*C. bakeri*, *C. melanosterna*, *C. oedirhina*, *C. palearis*). Während die größte Art, *C. similis* (bis 1,30 m groß) weit verbreitet und regional häufig ist, wird der Gesamtbestand von 8 Arten auf unter 2.500, bei 2 Arten auf unter 5.000 Tiere geschätzt. Die Handelsrelevanz ist enorm. Jährlich werden tausende Tiere aus zwei unterschiedlichen Beweggründen gehandelt: In Mittelamerika werden sowohl Tiere wie auch Gelege zum Verzehr gehandelt, in hohem Maß auch illegal. Einige dieser attraktiven Arten sind auch für die Terraristik von Interesse, vor allem kleinere Arten wie *C. quinquecarinata* (Fünfkügel-Schwarzleguan), *C. palearis* (Guatemala-S.; Endemit, Anhang II). Aber auch großwüchsige Arten wie *C. pectinata* (Westmexikanischer Schwarzleguan; Endemit) und *C. similis* (Gemeiner S.) werden weltweit gehalten. Dabei können Preise von bis zu € 2.500,- erzielt werden. Zu einzelnen Arten ist der Erhaltungszustand unbekannt.

Auch wenn nicht alle Arten stark gefährdet sind, macht es Sinn, die gesamte Gattung in Anhang II zu stellen. Zum einen wird dadurch der Vollzug durch Zollbehörden massiv erleichtert. Zum anderen wäre dies ein Anreiz für eine nachhaltige Nutzung zum menschlichen Verzehr. Schließlich lassen sich diese Arten in den Ursprungsländern leicht züchten und vermehren.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Viperidae

Antrag 18.32 von Iran

Pseudocerastes uroarachnoides



Spinnenschwanzvipere

Aufnahme in Anhang II

Im Jahr 2006 wurde im Iran eine neue Schlangenart beschrieben, die ein einzigartiges Merkmal und eine bei Schlangen noch nie beobachtete Verhaltensweise besitzt: Ihr Schwanz besitzt seitliche Fortsätze und ein verdicktes Ende. Durch tänzelnde Bewegungen der Schwanzspitze wird die Präsenz einer Spinne täuschend ähnlich simuliert und als Köder für ihre Hauptbeutetiere – Vögel – benutzt. Dies erweckte in Fachkreisen und auch bei Haltern von Terrarientieren ein äußerst hohes Interesse. „Zum Glück“ befindet sich ihr Vorkommensgebiet in der Nähe von Kriegsgebieten im Irak, wodurch ein erster Ansturm auf die Art ausblieb.

Als Endemit ist die Spinnenschwanzvipere nur aus dem westiranischen Zagros-Gebirge bekannt. Das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet besitzt einen Durchmesser von 1.500 km. Weitere Vorkommen in Kurdistan werden vermutet, wurden aber auf Grund der politischen Lage noch nicht erforscht. Sie wird im Iran als gefährdet betrachtet und wurde bisher nur in geringen Bestandsdichten nachgewiesen. Derzeit ist nur wenig über ihre Biologie und Populationsgröße bekannt. Durch die iranische Gesetzgebung ist nur ein illegaler Handel möglich. Zwar wurden bereits Exemplare für die Terrarienhaltung außer Land geschmuggelt. Ein nennenswerter Handel hat sich auf Grund der geopolitischen Lage noch nicht entwickelt.

Sofern auf der Konferenz keine Informationen über einen zunehmenden illegalen Handel bekannt werden, empfiehlt DCSP eine Ablehnung des Antrags. Jährlich werden hunderte Arten neu beschrieben, für die sich eine Handelsrelevanz entwickeln könnte. Sämtliche dieser Arten im Sinne eines Vorsorgeprinzips bei unzureichender Datengrundlage in Anhang II aufzunehmen, würde die Vollzugsbehörden und das Regelwerk von CITES überfordern. Dies macht nur in Einzelfällen einen Sinn, z. B. bei Extrem-Endemiten, die durch Zugänglichkeit ihrer Lebensräume oder durch ihre Biologie rasch dezimiert werden können.

Es ist zwar eine traurige Tatsache, aber derzeit ist die Art durch nahe gelegene Kriegsgebiete und Terrorgefahr geschützt. Das bietet iranischen WissenschaftlerInnen ein Zeitfenster, die Art und deren tatsächliche Populationsgröße näher zu erforschen.

Empfehlung von DCSP: ABLEHNEN

Testudines

Geoemydidae

Antrag 18.33 von Vietnam

Cuora bourreti



Zentral-Vietnamesische Scharnierschildkröte

Transfer von Anhang II in Anhang I

Die Zentral-Vietnamesische Scharnierschildkröte kommt als Endemit nur in Vietnam und Laos im dichten immergrünen Laubwald zwischen 300 und 1700 Meter Seehöhe vor. Hauptbedrohung ist der Haustier- und Zootierhandel aber auch die Verwendung in der lokalen Ernährung. Auch wenn für die Art keine genauen Populationszahlen verfügbar sind, so berichten lokale Sammler davon, jetzt nur wenige Tiere pro Woche zu finden, wohingegen vor 15 Jahren noch zwanzig Exemplare pro Tag gefangen wurden. Beide Vorkommensstaaten schützen die Art mit nationalen Gesetzen, die aber leider nur ungenügend vollzogen werden. Die Situation für *C.bourreti* ist ähnlich wie *C.picturata*. Auch *C.bourreti* wird von der IUCN als vom Aussterben bedrohte Art eingestuft.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.34 von Vietnam

Cuora picturata



Süd-Vietnamesische Scharnierschildkröte

Transfer von Anhang II in Anhang I

Die Süd-Vietnamesische Scharnierschildkröte ist endemisch in Vietnam und lebt im immergrünen Mischwald auf 350-560 Meter Seehöhe. Mit bis zu 19 cm Karapax Länge und einem Kilo Gewicht zählt sie zu den mittelgroßen Schildkröten. Die lokale Bevölkerung sammelt die Schildkröten mit Hilfe von speziell trainierten Jagdhunden und verkauft sie an Zwischenhändler weiter. Der Natur entnommen werden sowohl juvenile als auch adulte Exemplare für den Internationalen Reptilienmarkt, wo Preise bis zu 4.000 US\$ für ein Weibchen bezahlt werden. Diese Schildkrötenart wurde erst in den 1990ern auf lokalen und überregionalen Lebensmittelmärkten entdeckt. Lange war für die Wissenschaft das natürliche Vorkommensgebiet unbekannt. Erst rund 15 Jahre später wurde sie in den Osthängen des Langbian Plateaus gefunden. Nun listet die IUCN *C. picturata* bereits als „vom Aussterben bedroht“.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.35 von Vietnam

Mauremys annamensis



Annam-Sumpfschildkröte

Transfer von Anhang II in Anhang I

Die Annam-Sumpfschildkröte ist endemisch in Vietnam und lebt in Teichen und Sumpfgebieten nahe größerer Flüsse in Zentral-Vietnam. In den 1980ern und 1990ern konnte sie sehr häufig selbst in Reisfeldern gefunden werden. Genaue Populationszahlen sind nicht verfügbar, jedoch gelten die Tiere mittlerweile als extrem selten. Es wurde ein natürlicher Hybrid (*Ocadia glyphistoma*) aus *Mauremys annamensis* und *M. sinensis* entdeckt, was den Schluß nahelegt, dass beide Arten inzwischen so selten sind, daß keine getrennten Brutpopulationen mehr existieren. Die Annam-Sumpfschildkröte ist eine der am meisten gefährdeten Schildkrötenarten weltweit.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Testudnidae

Antrag 18.36 von Bangladesh, Indien, Senegal und Sri Lanka

Geochelone elegans



Indische Sternschildkröte

Transfer von Anhang II in Anhang I

Die Indische Sternschildkröte ist endemisch in Teilen von Indien, Pakistan und Sri Lanka. Diese drei Länder haben auch restriktive Gesetze zum Schutz der Tiere, dennoch konnte der illegale Handel nicht gestoppt werden. Durch ihre auffällige Zeichnung ist die Indische Sternschildkröte bei Reptilienhaltern weltweit sehr begehrt und es werden hohe Preise gezahlt. In Gefangenschaft überleben die Tiere meistens nicht lange und es gibt keine nennenswerten Nachzuchterfolge. Statistiken weisen einige Hauptexporteure in Asien und Europa aus, die selbst keine Vorkommensstaaten sind. Daher stammen die bisher legal gehandelten Exemplare aus sehr fragwürdigen Quellen. Es gibt wenig gesicherte Daten über die aktuelle Populationsgröße. Die Annahme des Populationsrückganges von etwa 30% erscheint auf Grund der biologischen Charakteristika der Art und der vorliegenden, gesicherten Handelszahlen viel zu gering. Die EU hat die gesamte Familie bereits seit Jahren im Anhang A gelistet.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.37 von Kenia und den USA

Malacochersus tornieri



Spaltenschildkröte

Transfer vom Anhang II in den Anhang I

Es ist eigentlich ein Skandal, daß diese Schildkröte nun vom Aussterben bedroht ist. Schon im Jahre 2000 bei CoP11 in Kenia sollte diese Art in den Anhang I aufgenommen werden. Die damaligen Antragsteller, dieselben wie jetzt, haben einen schweren Fehler gemacht und haben dem Drängen Tansanias nachgegeben und zogen den Antrag zurück. Tansania versprach ein Schutzprogramm, so wie in Kenia zu etablieren. Geschehen ist so gut wie nichts, die Naturpopulationen werden immer kleiner, nicht einmal der menschliche Verzehr dieser Schildkröte konnte gestoppt werden. Der Schmuggel nach Zambia ist ebenfalls bezeichnend. Die Naturpopulation dort sind gerade mal 60 Tiere. Die große Erfolgstory von CITES, daß keine Tierart, welche unter dem Schutz von CITES steht, ausgestorben ist, sieht DCSP auch gefährdet. Es wird zuwenig sein, ein totales Handelsverbot dieser Art mit einer Listung im Anhang I. Es muß mehr geschehen. Eine Rehabilitation von Nachzuchttieren in die Natur muß gemacht werden. Man bedenke, daß die Reproduktionsrate mit einem Ei pro Legeperiode ohnehin schon ein natürliches Handicap für diese fantastische Art darstellt. Kontrollierte Schutzzentren für diese Art müssen vermehrt geschaffen werden. Herpetologische Organisationen sollten sich verstärkt für den Überlebenskampf dieser Art einsetzen. Geldmittel für den Schutz müssen aufgebracht werden. Bitte machen Sie ein „adopted by consensus“.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

AMPHIBIA

Centrolenidae

Antrag 18.38 von Costa Rica, El Salvador, Honduras und Peru

Hyalinobatrachium spp., *Centrolene* spp., *Cochranella* spp. und *Sachatamia* spp.



Glasfrösche

Aufnahme in Anhang II

Die Glasfrösche werden derzeit in 12 Gattungen und ca. 150 Arten unterteilt, wobei laufend neue Arten beschrieben und Gattungen unterteilt oder umbenannt werden. Das Verbreitungsgebiet umfasst Regenwälder oder sonstige Feuchtgebiete des tropischen und subtropischen Lateinamerika. Der Antrag betrifft derzeit 104 beschriebene Arten. Typisch für neotropische Regenwälder ist eine hohe Anzahl an endemischen Arten. 4 Arten der betroffenen Gattungen sind als vom Aussterben bedroht, 28 weitere als in unterschiedlichem Ausmaß gefährdet gelistet.

In den letzten Jahrzehnten gingen nahezu 70 % der Regenwälder verloren oder wurden durch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten nachhaltig geschädigt, verstärkt durch Auswirkungen des Klimawandels. Darin liegt auch die Hauptgefährdungsursache dieser Arten. Zahlreiche Glasfrosch-Arten werden auch für die Terraristik exportiert, die einzige Nutzungsform dieser kleinwüchsigen und versteckt lebenden Tiere. Offizielle Daten belegen einen jährlichen Handel von mehreren 100 Individuen je Art zu einem Marktpreis von 40,- bis 200,- €. In der USA werden legal jährlich 100 bis 200 Individuen (sämtliche Arten zusammengefasst) importiert, auch illegaler Handel wurde bekannt. Beliebte Terrarientiere wie *Hyalinobatrachus valeroi* werden regelmäßig nachgezüchtet. Dieser Marktbedarf steht als Gefährdungsfaktor in keiner nennenswerten Relation zu ihrer Ausbreitung, Populationsgröße und der eigentlichen Gefährdungsursache: Die Zerstörung der Regenwälder.

Empfehlung von DCSP: Ablehnen

AMPHIBIA

Caudata

Salamandridae

Antrag 18.39 von Vietnam

Echinotriton chinhaiensis und

Echinotriton maxiquadratus



Chinhai-Stachelmolch und

Bergstachelmolch

Aufnahme in den Anhang II

Echinotriton chinhaiensis lebt endemisch in der Süd-Chinesischen Provinz Zhejiang im Hügelland. *Echinotriton maxiquadratus* wurde erst 2013 in Bergregionen der nordöstlichen Provinz Guangdong entdeckt. Beide Arten haben ein sehr kleines Verbreitungsgebiet,

fragmentierte Populationen, eine niedrige Reproduktionsrate und eine hohe Mortalität bis zum Erreichen des Fortpflanzungsalters mit etwa drei Jahren. Die Tiere können bis zu 20 Jahren alt werden. Für *E.chinhaiensis* gibt es Programme, die Eier in der Natur einzusammeln, unter kontrollierten Bedingungen die Quappen aufzuziehen und nach der Metamorphose wieder in die Natur zurückzubringen. China hat sehr strenge Schutzbestimmungen für diese Molcharten und investiert viel in die Aufklärung der lokalen Bevölkerung zum Schutz der Tiere. Legalen Handel gibt es keinen, dennoch sind beide Arten teilweise zu horrenden Preisen in Internetforen erhältlich. Diese beiden Arten entsprechen jedenfalls den Kriterien zur Listung in Anhang II.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.40 von China, der EU und der Sozialistischen Republik von Viet Nam

Paramesotriton spp.



Warzenmolche

Aufnahme in den Anhang II

Es gibt derzeit 14 Arten in Asien, 12 Arten nur in China, 1 Art nur in Vietnam und 1 Art in China und Vietnam. 70% der Gefährdung aller Arten ist der enorme Habitatsverlust. 20% der Gefährdung geht auf traditionelle Aberglaubenmedizin zurück. Etwa 10% ist der zunehmende Tierhandel an der Gefährdung schuld. Diese Molche sind sehr stressanfällig, sodass die Mortalitätsrate beim Transport sehr hoch ist. Diese Molche werden in der Terraristik immer beliebter. Ansteckende Pilzkrankheiten gefährden inzwischen auch die europäischen und amerikanischen Molche. Es ist geradezu Fahrlässig Wildfänge zu importieren. Ein Einfuhrverbot nach Europa und Amerika sollte überlegt werden. Die Arten können nachgezüchtet werden und es ist zu erwarten, dass die Listung in den Anhang II die Bemühungen um Nachzuchten forciert und der Bedarf für den Tierhandel voll aus den Nachzuchten gedeckt werden kann.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.41 von China, der EU und der Sozialistischen Republik von Viet Nam

Tylototriton spp.



Krokodilmolche

Aufnahme in den Anhang II

Es gibt derzeit 25 Arten in China, Vietnam, Thailand, Laos, Myanmar, Indien, Bhutan und in Nepal. 14 Arten sind sosehr gefährdet, dass sie die Kriterien für eine Aufnahme in den Anhang I erfüllen würden. Alle anderen erfüllen die Kriterien für eine Aufnahme in den Anhang II. Krokodilmolche werden von der lokalen Bevölkerung gegessen. Zwar spricht der Antrag auch von der Verwendung in der Traditionellen Asiatischen Medizin, die genaue Verwendung bleibt jedoch unklar. Der internationale Handel für die Terraristik übt einen zusätzlichen Druck auf die Population aus. Die Sterblichkeitsrate während der langen Transportwege nach Europa und Nordamerika ist sehr hoch. Der Salamander-Chytrid Pilz wurde über den Handel nach Europa eingeschleppt und bedroht den Europäischen Salamander. Die Tiere können nachgezüchtet werden und es ist zu erwarten, dass die Listung in den Anhang II die Bemühungen um Nachzuchten forciert.

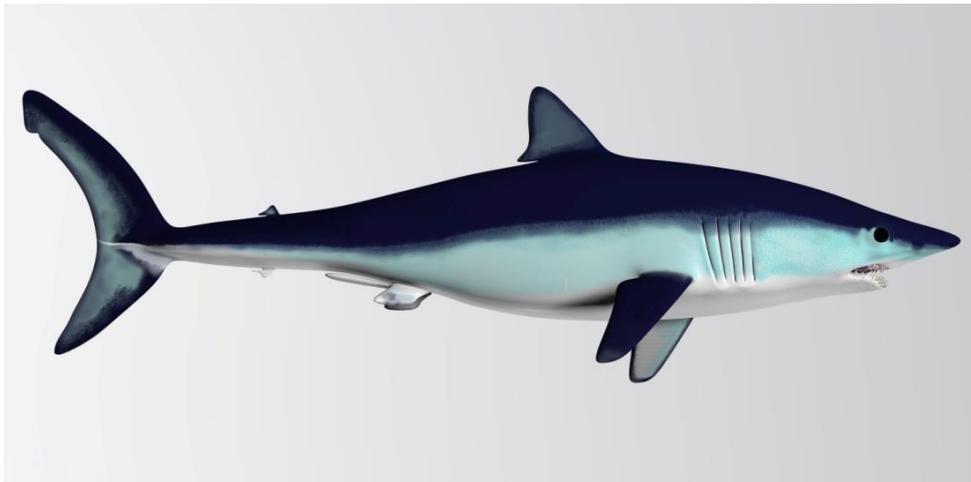
Empfehlung von DCSP: Zustimmung

ELASMOBRANCHII

Lamnidae

Antrag 18.42 von Bangladesh, Benin, Bhutan, Brazil, Burkina Faso, Cabo Verde, Chad, Côte d'Ivoire, Dominican Republic, Egypt, European Union, Gabon, Gambia, Jordan, Lebanon, Liberia, Maldives, Mali, Mexico, Nepal, Niger, Nigeria, Palau, Samoa, Senegal, Sri Lanka, Sudan und Togo

Isurus oxyrinchus und Isurus paucus



Kurzflossen-Mako und Langflossen-Mako

Aufnahme in Anhang II

Der von Mexiko initiierte Antrag zu zwei Arten der Makrelenhaie bezieht sich auf in tropischen und subtropischen Meeren weltweit verbreitete Arten. Die beiden leicht zu verwechselnden Makos werden bis zu 4 m groß, besitzen eine niedrige Reproduktionsrate und leben in küstennahen Gewässern. Beide Arten sind im Mittelmeer mittlerweile weitgehend ausgestorben. Im Nord-Atlantik wurde ein Bestandsrückgang von 60%, im Indopazifik von ca. 40% innerhalb der letzten 10 Jahre festgestellt. Die Bestandsentwicklung in weiteren Meereszonen wie dem Süd-Atlantik sind auf Grund unzureichender Bestandserhebungen und mangelnder Dokumentation des Handelsvolumens unbekannt. Jährlich werden international über 40.000 Tonnen (!) Fleisch und Hai-Flossen der beiden Mako-Arten gehandelt. Wie auch schon bei vielen anderen Arten beobachtet, verursacht der Schutz ähnlich genutzter Arten einen erhöhten wirtschaftlichen Druck auf "Alternativprodukte". Hinzu kommen weitere Gefährdungsursachen durch Umwelt- beeinträchtigungen küstennaher Gewässer und Beifang der Schleppnetz-Fischerei. Es ist

höchst an der Zeit, die zunehmende Überfischung der Mako-Bestände durch Aufnahme in Anhang II von CITES zu regulieren.

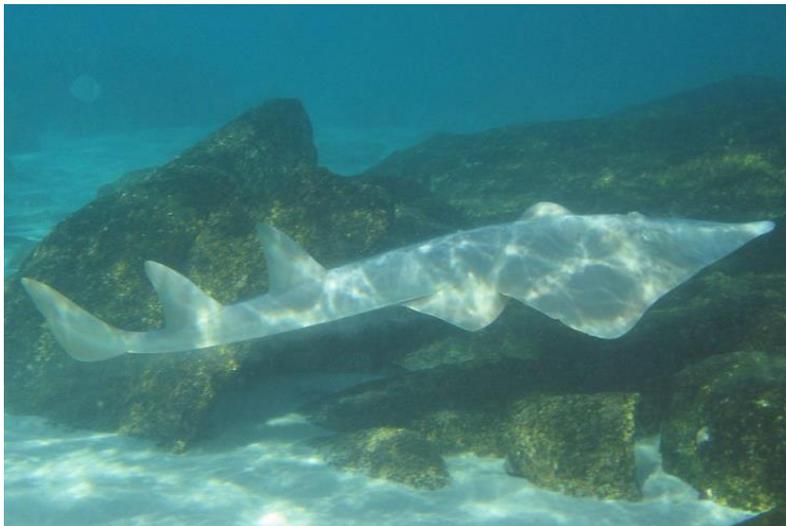
Empfehlung von DCSP: Zustimmung

PRISTIFORMES

Glaucostegidae

Antrag 18.43 von Bangladesh, Benin, Bhutan, Brazil, Burkina Faso, Cabo Verde, Chad, Côte d'Ivoire, Egypt, European Union, Gabon, Gambia, Maldives, Mali, Mauritania, Monaco, Nepal, Niger, Nigeria, Palau, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Syrian Arab Republic, Togo and Ukraine

Glaucostegus spp.



Riesen-Geigenrochen

Aufnahme in Anhang II

Der von Senegal initiierte Antrag zielt in erster Linie auf eine nachhaltige Nutzung der Arten *G. cemiculus* (Schwarzkin-Geigenrochen: Mittelmeer, Portugal, Westafrikanische Küste) und *G. granulatus* (Spitznasen-Geigenrochen: Persischer Golf, Südasien). Die bis zu 3 m groß werdenden und ovoviviparen Tiere weisen eine niedrige Fortpflanzungsrate auf und versammeln sich zur Eiablage ähnlich wie Meeresschildkröten an ihren angestammten Küstenstreifen. Diese Verhaltensweise macht sie hinsichtlich der Befischung besonders verwundbar.

Überfischung und Lebensraumverlust führte bei beiden Arten innerhalb von 3 Generationsperioden zu einem Rückgang von 80 % der Weltpopulationen. Besonders drastisch erweist sich dieser Rückgang bei *G. granulatus* im Indischen Ozean: Hier wurde ein Rückgang von 86 % innerhalb der letzten 5 Jahre festgestellt. An zahlreichen Küsten des Mittelmeeres (*G. cemiculus*) und des Persischen Golfes (*G. granulatus*) sind die beiden Arten weitgehend ausgestorben. Auf Grund der Regulierung des Handels mit Hai-Flossen dank Listung in CITES verlagerte sich der internationale Handel zunehmend auf alternative Produkte wie die Flossen von Geigenrochen. Deren Ausbeutung verläuft derzeit vollkommen unreguliert. Auch das Fleisch dieser Rochenarten wird konsumiert. Das Handelsvolumen ist mangels Listung in CITES nicht klar festzustellen. Es handelt sich jedenfalls um etliche 1.000 Tonnen pro Jahr. Für Geigenrochen existieren derzeit weder Schutzmaßnahmen noch Kontrollmechanismen im Sinne eines nachhaltigen Managements.

Auch zu den weiteren vier Arten der Riesen-Geigenrochen existieren Berichte zu massiven Bestandsrückgängen. Die Datenlage ist jedoch äußerst dürftig. Die jeweiligen Arten sind selbst an Hand vollständiger Exemplare nur schwer voneinander unterscheidbar, umso mehr bei handelsüblicher Ware (Flossen). Daher ist die Listung in Anhang II sämtlicher 6 Arten dieser Gattung die sinnvollste Vorgangsweise.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

ELASMOBRANCHII

Rhinidae

Antrag 18.44 von Bangladesh, Benin, Bhutan, Brazil, Burkina Faso, Cabo Verde, Chad, Côte d'Ivoire, Egypt, Ethiopia, European Union, Fiji, Gabon, Gambia, India, Jordan, Kenya, Lebanon, Maldives, Mali, Mexico, Monaco, Nepal, Niger, Nigeria, Palau, Philippines, Saudi Arabia, Senegal, Seychelles, Sri Lanka, Sudan, Syrian Arab Republic, Togo und Ukraine

Rhinidae spp.



Geigenrochen

Aufnahme in Anhang II

Der Antrag ist in Zusammenhang mit Antrag 18.43 zur Listung der Riesen-Geigenrochen (*Glaucostegus sp.*) zu sehen. Auf Grund der Regulierung des Handels mit Hai-Flossen dank Listung in CITES verlagerte sich der internationale Handel zunehmend auf alternative Produkte wie die Flossen von Geigenrochen. Besonders stark von der Überfischung sind die laut Roter Liste (IUCN) gefährdeten Arten *Rhynchobatus australiae* (Weißfleck-Geigenrochen) und *R. djiddensis* (Schulterfleck-Geigenrochen) betroffen. Nicht nur diese beiden Arten werden häufig verwechselt. Auch die Unterscheidung mit den anderen 8 Arten der Gattung ist schwierig. Zudem überlappen sich ihre Verbreitungsgebiete erheblich. Auch wenn zu den im Indopazifik weit verbreiteten Arten nur wenig Daten bekannt sind, ist die Geschwindigkeit der Bestandsrückgänge beängstigend. Von *R. australiae* wurde an der Westindischen Küste in nur 5 Jahren ein Rückgang von 86 % festgestellt. In weiteren Gebieten mit ausreichender Datengrundlage wurde ein Rückgang von 50 - 80 % innerhalb von 3 Generationen festgestellt.

Die bis ca. 3 m lang werdenden Tiere sind durch ihre Fortpflanzungsbiologie mit niedriger Reproduktionsrate und dem Vorkommen an küstennahen Meeresbereichen besonders leicht zu beeinträchtigen. Ihre Flossen werden als Haiflossenersatz hochpreisig gehandelt. Erfahrungen auf vergangenen Konferenzen zeigte, dass erst durch Listung in Anhang II bessere Datengrundlagen zu Bestandstrends und Handelsvolumina überhaupt erst ermöglicht werden. Eine Kontrolle des Handels ist im Sinne der Nachhaltigkeit dringlich erforderlich.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

HOLOTHUROIDEA

Aspidochirotida

Holothuriidae

Antrag 18.45 von European Union, Kenya, Senegal, Seychelles und United States of America

Holothuria fuscogilva, *H.nobilis*, *H.whitmaei*



Weißer Warzen-Seegurke, Schwarze Warzen-Seegurke (2 Arten)

Aufnahme in den Anhang II

Warzen-Seegurken leben weitestgehend in küstennahen Korallenriffen und in sandigen Seegraswiesen bis maximal 50 Meter Tiefe hauptsächlich im Indischen und Pazifischen Ozean von Ost-Afrika bis Polynesien. Seegurken spielen im Ökosystem des Meeres die gleiche wichtige Rolle wie Regenwürmer an Land. Sie verarbeiten organische Teile und bereiten Lebensraum für viele andere Meeres-Lebewesen auf. Ausgewachsene Exemplare dieser drei Arten werden zwischen 30 bis 70 cm lang. Seit den 1980er Jahren konnte ein sprunghafter Anstieg des Handels um das Fünffache verzeichnet werden. Die Tiere können ohne großen Aufwand gefangen werden, was das systematische Plündern ganzer Regionen begünstigt. Warzen-Seegurken werden in großen Mengen getrocknet und nach Süd-Ost Asien exportiert. Hauptimporteur ist China aber auch die Philippinen, wo sie als hochpreisige Delikatesse konsumiert werden. In der traditionellen asiatischen Medizin finden sie Anwendung als Schmerzmittel und Entzündungshemmer. Der Handel mit dieser für das Ökosystem so enorm wichtiger Familie muß dringend reguliert werden. Die Identifizierung ist durch die signifikanten wie Warzen aussehende Höcker für die Vollzugsbehörden selbst im getrockneten Zustand leicht möglich. Die IUCN führt die Arten als stark gefährdet bzw. *H. fuscogilva* als gefährdet.

Empfehlung von DCSP: Unterstützen

ARACHNIDA

Araneae

Theraphosidae

Antrag 18.46 von Sri Lanka

Poecilotheria spp.



Ornament-Vogelspinnen

Aufnahme in den Anhang II

Die Gattung der Ornament-Vogelspinnen umfasst derzeit 15 Arten. Vor allem die weiblichen Tiere sind auffällig gezeichnet und erreichen eine Körperlänge von bis zu 9cm. Die Männchen sind kleiner und unauffälliger. Sie werden auch nur etwa 2 Jahre alt, wohingegen die Weibchen bis zu 18 Jahre alt werden können. Allerdings erreichen sie die Geschlechtsreife erst nach 5-7 Jahren und legen dann jährlich nur etwa 100 Eier. Alle Arten der Gattung *Poecilotheria* sind nachtaktiv und kommen nur in Indien und Sri Lanka vor. In Indien gibt es keine nationalen Gesetze zum Schutz der Ornament-Vogelspinnen. Es gibt einen regen Handel mit lebenden Tieren für die Terrarien in USA und Europa. Natürlich ist die Gattung auch durch Zerstörung und Fragmentierung ihres Lebensraumes stark bedroht. Die vorgelegten Zahlen der Importe nach USA zeigen, wie groß die Nachfrage in der Terraristik in USA und Europa ist. Die Entnahme von Tieren aus der Natur für den internationalen Tierhandel muß daher reglementiert werden. Es ist zu erwarten, dass vermehrt Nachzuchten auf den Markt kommen, sobald die Gattung unter Schutz steht. Auch wenn nicht alle Arten gleich gefährdet sind, ist eine Aufnahme der gesamten Gattung auf Grund der Ähnlichkeit und Verwechslungsmöglichkeit zu befürworten.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

INSECTA

LEPIDOPTERA

Papilionidae

Antrag 18.47 von EU und den Philippinen

Achillides chikae hermeli



Papilio hermeli ist im Anhang I von CITES seit 1987 gelistet. Wissenschaftliche Erkenntnisse stellen *P. hermeli* nun als ein Synonym von *Achillides chikae hermeli* dar. Das heißt, *Achillides c. hermeli* ist bereits in der höchsten Schutzstufe von CITES. Dieser Antrag ist ein unnötiger und bürokratischer Aufwand, CITES sollte solche Anträge nicht zulassen. Sondern lapidar in den Listen feststellen, *Achilles chikae* (auch die Nominatform, schon aus „look a like“ Gründen) ist dasselbe Exemplar wie *Papilio hermeli*. Natürlich ist dem Antrag zuzustimmen, obwohl er höchst lächerlich ist. Erwähnt soll hier werden, dass auf den entsprechenden Schmetterlingsforen über diesen Antrag nur mehr gelacht wird. Dazu meint DCSP, dass CITES nicht der Lächerlichkeit preisgegeben werden darf. CITES wird dringend empfohlen, solch Nomenklaturprobleme intern zu lösen und keine CoP in Zukunft damit zu beschäftigen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.48 von Brasilien

Parides burchellanus



Flussuferschmetterling

Aufnahme in den Anhang I

Parides burchellanus ist einer der seltensten Schmetterlinge und droht auszusterben. Der Handel und die Naturentnahme sind absolut illegal. Immer wieder wird die Art im Internethandel angeboten und um Preisen zwischen € 1.500,- bis € 2.900,- verkauft. Sogar ein schwer beschädigtes Exemplar erzielte noch vor Kurzem einen Preis von € 490,-. Diese Art wird derzeit nicht nachgezüchtet, sodaß alle angebotenen Exemplare aus der Natur stammen. Ebenso wäre ein Nachzuchtprogramm für diese Art wünschenswert. Die Futterpflanze *Aristolochia chamissonis* ist leicht aus Samen heranzuziehen. Es wäre der Druck auf die Naturpopulation schlagartig weg und die extremen Preise für diese Art gingen ebenfalls auf wenige Euros pro Exemplar zurück. Es ist daher dringend geboten diese Art in den höchsten Schutzstatus von CITES aufzunehmen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

FLORA

MAGNOLIOPSIDA

Bignoniaceae

Antrag 18.49 von Brasilien

Handroanthus spp., *Tabebuia spp.*, *Roseodendron spp.*



Trompetenbäume

Aufnahme der drei Gattungen in Anhang II

Die neotropischen Trompetenbäume werden auf Grund ihres rötlich- bis oliv-braun gefärbten attraktiven Holzes, dessen Dauerhaftigkeit und der Brandschutzbeständigkeit vornehmlich als hochpreisige Konsolationshölzer im Bauwesen sowie für Mobiliar in Form von Stämmen, Sägeholz und weiter verarbeiteten Produkten überwiegend in Lateinamerika gehandelt. Rohholz wird dabei bis zu 1.300 USD/m³ gehandelt. Ein transkontinentaler Handel betrifft vor allem weiterverarbeitete Produkte wie Parkettböden, Furniere und Gartenmöbel. Dabei bilden die drei ursprünglich zu *Tabebuia* zählenden Gattungen keine den Lebensraum dominierenden Bestände. Die durchschnittliche Dichte von Trompetenbäumen besteht in 1 Exemplar auf 1 bis 5 Hektar. Ein beträchtlicher Anteil der Handelsware entstammt einer nicht nachhaltigen Entnahme des Amazonas-Regenwaldes. Diese wird mehrheitlich illegal durchgeführt. Auch aus den Ländern Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela und Mexiko ist eine Übernutzung natürlicher Bestände einzelner Arten bekannt.

15 der derzeit anerkannten 106 Arten werden in der Roten Liste von IUCN als „stark gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht“ gelistet. Die üblichen Handelsbezeichnungen lassen aber keinen Rückschluss auf die jeweilige Art zu. Das Handelsvolumen ist je Art und

Herkunftsland höchst unterschiedlich und teilweise beträchtlich (z. B. *Handroanthus serratifolius*: 30.000 m³ pro Jahr nur in Brasilien). Eine effiziente Kontrolle des derzeit unübersichtlich und unkontrolliert ablaufenden Handels lässt sich am besten durch Aufnahme in Anhang II durchführen. Dadurch entsteht auch ein Druck auf Herkunftsländer, eine nachhaltige Nutzung durch Anpflanzungen anzustreben.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Cupressaceae

Antrag 18.50 von Malawi

Widdringtonia whytei



Afrikazypresse

Aufnahme in den Anhang II

Die Bestände der Afrikazypresse sind durch die Holzgewinnung stark zurückgegangen. Die letzten umfangreichen Wälder dieser Art finden sich nur noch an den Hängen des Mount Mulanje in Malawi. Das Holz dieses Baumes duftet sehr aromatisch und ist sehr begehrt. Außerdem ist das Holz resistent gegen Insektenbefall, es wird auch im Bootsbau verwendet. Es gibt keinen legalen Handel da die Naturbestände nur mehr sehr klein sind. Jedweder Handel ist illegal. Durchgeführte Wiederaufforstungsprojekte brachten bisher nicht den gewünschten Erfolg, auch Waldbrände bedrängen diese Art.. Diese Zypresse ist auch der Nationalbaum von Malawi. Der Baum wird bis zu 40 m hoch, und erreicht einen Stammdurchmesser von über 1 m. Der Baum ist bisexuell, das Holz des männlichen Baumes ist gelbbraun, das weibliche Holz ist blauweiß, was die Begehrlichkeit noch weiter steigert. Diese Pionierpflanze steht vor dem Aussterben und erfüllt eigentlich alle Kriterien für eine Aufnahme in den Anhang I, so ist es eine dringende Notwendigkeit diesen Baum wenigstens unter den Schutz von CITES in den Anhang II zu stellen. Eine Zustimmung mit Konsens wäre sehr wünschenswert.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Leguminosae

Antrag 18.51 von India, Bhutan, Bangladesh und Nepal

Dalbergia sissoo



Indisches Palisander

Löschung aus dem Anhang II

Sheeshambäume werden im großen Stil in vielen Tropengebieten der Erde forstwirtschaftlich angebaut, insbesondere in der indischen und pakistanischen Provinz Punjab. Der Baum ist in keiner Weise gefährdet oder selten, meist wird nur das plantagenmäßige Holz verarbeitet. Eine Verwechslung mit anderen Dahlbergiaarten ist nicht gegeben, jeder Sachverständige für Tropenholz erkennt ganz leicht die Art sissoo. Diese Art erfüllt nicht im geringsten die Kriterien für eine Anhang II Listung. Sissoo wird in über 50 Tropen und Subtropenstaaten der Erde gehandelt. Nicht nur die vielfältige Verwendung des Holzes sei erwähnt, auch ist dieser Baum in vielen Ländern als schattenspendender und luftverbessernder Alleebaum sehr beliebt, und er ist sehr schnellwüchsig und wird bis zu 25 m hoch. Es gibt so gut wie keinen illegalen Handel. Auch in der Natur ist diese Art relativ häufig zu finden. Es ist daher zu begrüßen, wenn der bürokratische bisherige Aufwand wegfällt und somit der Handel frei gestaltet werden kann.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.52 von Canada und der EU

Dalbergia spp. und Guibourtia deneusei, G.pellegriniana, G.tesmannii



Palisanderhölzer

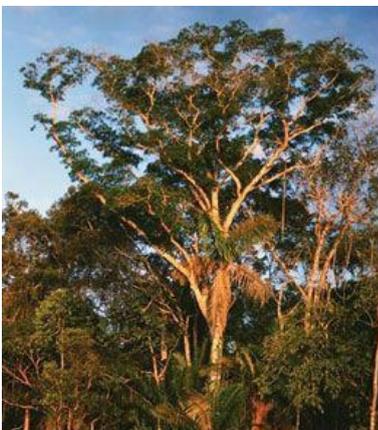
Änderung der Anmerkung #15

Das Ständige Committee von CITES hat in der 70. Sitzung einstimmig beschlossen die Anmerkung #15 zu verändern. Es wurden b) und c) „alle fertiggestellten Produkte...“ gestrichen und durch einen neuen Punkt b) „nicht kommerzielle Exporte...“ ersetzt. Dieser Antrag erleichtert die Arbeit der behördlichen CITES Organe weltweit und ist daher sehr zu begrüßen.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.53 von der Elfenbeinküste und der EU

Pericopsis elata



Afrormosia

Änderung der Anmerkung #5

Bei CoP8 wurde Afrormosia in den Anhang II von CITES aufgenommen. Die Anmerkung #5 hat sich zu wenig durchgesetzt. Afrormosia ist eines der begehrtesten Tropenhölzer in Europa und wird derzeit mit € 1. 200 pro m³ gehandelt. Die zu ändernde Anmerkung #5 sollte eine Erholung der Naturbestände erwirken. DCSP meint aber, daß eine Preiserhöhung mehr zum Schutz beitragen könnte. Die Art erfüllt jetzt schon alle Kriterien für eine Anhang I Listung. Eine Listung im Anhang I würde den Naturexemplaren aber weit mehr helfen, daher sollte dieser Anmerkungsänderung im Minimum unbedingt zugestimmt werden.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Antrag 18.54 von Malawi

Pterocarpus tinctorius



Afrikanisches Padouk

Aufnahme in den Anhang II

Aufgrund der hohen Ästhetik wird Padouk fast ausschließlich für dekorative Zwecke im Innenbereich eingesetzt. Padouk ermöglicht aufgrund der besonderen Farbgebung und guten Holzeigenschaften eine weitreichende Verwendung. Furniere werden für Möbel und Innenraumgestaltungen, Vollholz wird überwiegend für Klangstäbe von Xylophonen (barwood), aber auch für Kleinmöbel, Gewerkschäfte, Parkett, Bootsbau, Rahmenhölzer, Zierkästen, Präzisionsgeräte, Griffe, Messerhefte und gedrechselte Schmuckstücke verwendet. In Afrika wird Padouk auch aufgrund der hohen natürlichen Dauerhaftigkeit im konstruktiven Außenbau eingesetzt. All diese hervorragenden Eigenschaften haben dieses Holz zum begehrtesten Edelh Holz in China werden lassen. 90% dieser Holzart werden legal und illegal nach China exportiert, ohne jegliche Schutzmaßnahme. Und dies zu einem

Billigpreis von €1.000 pro Tonne. Es wird zwar aufgeforstet aber der Bedarf ist weit höher, sodaß die Naturbestände in Richtung hoher Gefährdung gehen. *P.tinctorius* erfüllt alle Kriterien für eine Aufnahme in den Anhang II, wenngleich eine Unterschutzstellung der gesamten Gattung sinnvoller wäre. Ein Verwechslungsproblem liegt nicht vor.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Liliaceae

Antrag 18.55 von REPUBLIK VON SÜDAFRIKA

Aloe ferox



Kap Aloe

Ergänzung der Anmerkung #4 ...*Aloe ferox* und...

Der berühmteste Pharmakologe des Altertums Dioscorides beschrieb im 1. Jahrhundert die phantastische Heilkraft der später wissenschaftlich als *Aloe ferox* beschriebene Aloe. *Aloe ferox* ist im Anhang II beschrieben, wohl aber nur aus „look a like“ Gründen. Die Pflanze ist keinesfalls gefährdet. Alle Derivate werden ausschließlich aus Wildpflanzen erzeugt. Etwa 7 Blätter pro Wildpflanze werden jährlich geerntet, ohne die Wachstumsspitze zu verletzen. Auch im Blumenhandel wird diese Aloe wegen des prächtigen Blütenstandes häufig angeboten. Mehrheitlich werden die heilsamen Derivate in Albertina in Südafrika produziert. Um den Handel zu erleichtern, soll in der Anmerkung #4 um „*Aloe ferox* and“ erweitert werden. Dem Antrag Südafrikas soll man unbedingt zustimmen

Empfehlung von DCSP: Zustimmung

Malvaceae

Antrag 18.56 von SCHWEIZ

Adansonia grandidieri



Baobab

Änderung der Anmerkung #16 von „...Samen, Früchte, Öle und Lebende Pflanzen“ auf „...Samen, Früchte und Öle“

DCSP ist weltweit kein Fall bekannt, daß ein lebender Baobab je gehandelt worden sei. Sollte ein Botanischer Garten aus wissenschaftlichen Gründen einen lebenden Baobab haben wollen, so wird er ihn auch von der wissenschaftlichen Behörde Madagaskars bekommen. Daher sollte die Anmerkung #16 auch dahingehend geändert werden, daß lebende Pflanzen nicht von der Anmerkung umfaßt sind.

Empfehlung von DCSP: Unterstützen

EQUISETOPSISIDA

Meliaceae

Antrag 18.57 von Ecuador

Cedrela spp.



Zedrele

Aufnahme in Anhang II

Die zu den Mahagonigewächsen gehörigen Zedrelen werden durch die spanische („cedro“) und englische („cedar“) Bezeichnung oft mit Zedern verwechselt. Das Holz dieser kleinwüchsigen Laubbaumarten wird auf Grund der guten Bearbeitbarkeit gerne als Mahagoni-Ersatz verwendet. Womit eine Schwachstelle von CITES offenbar wird: Werden einzelne Arten oder Gattungen unter Schutz gestellt, weicht der weltweite Handel auf verwandte oder gleichartig nutzbare Arten aus; bis zu deren Unterschutzstellung: ein offensichtlich endloser Ablauf. Das Holz der Zedrele wird zudem auch für Konzertgitarren- Hälse sowie für Zigarren-Behälter genutzt. Die aus dem Holz gewonnenen ätherischen Öle werden unter der Handelsbezeichnung „Westindisches Zedernöl“ exportiert. Drei der Arten (*C. odorata*: Kolumbien, Guatemala, Peru, sowie *C. fissilis* und *C. lilloi*: Bolivien) befinden sich aus gutem Grund bereits in Anhang III von CITES.

Die 17 Arten der Gattung *Cedrela* besitzen in Mittel- und Südamerika eine weite Verbreitung in überwiegend trockenen bis semiariden Gebieten. Laut Roter Liste (IUCN) werden 3 Arten als „vom Aussterben bedroht“, 4 Arten als „stark gefährdet und weitere 8 Arten als „gefährdet“ bezeichnet“. Zedrelen besitzen in ihren natürlichen Lebensräumen geringe Bestandsdichten. Sie eignen sich jedoch gut für Aufforstungen im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung.

Gehandelt werden Produkte von 15 Arten (oft ohne Spezifizierung auf Artniveau), mit hoher Mehrheit aber die Art *C. odorata*. Die Bestände sämtlicher Arten sind seit Jahrzehnten rückläufig. In Ecuador sanken diese in den Jahren 2014 - 2016 um fast 30%. Dabei ist zu betonen, dass es effiziente Bestrebungen gibt, die Nachfrage aus nachhaltiger Nutzung abzudecken. Plantagen existieren auch in Nichtursprungsländern. Es erfolgt dennoch eine ungehemmte und rücksichtslose Entnahme aus der Natur. Was fehlt, ist eine effiziente

Kontrolle und Regulation des Handels. Diese ist am besten durch Aufnahme in Anhang II umsetzbar.

Empfehlung von DCSP: Zustimmung
